

WDFV-Richtlinie für den Einsatz von B- und C-Juniorinnen in die nächst niedrigere Altersklasse der Junioren

Entsprechend § 4 (13) JSpO/WDFV können zum Zwecke der Talentförderung Spielerinnen des jüngeren B- bzw. C-Juniorinnenjahrganges einer Verbandsauswahl auf Antrag auch in die nächst niedrige Altersklasse der Junioren des Stammvereins eingesetzt werden. Die Umsetzung obliegt den Landesverbänden und ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu regeln.

Voraussetzungen:

Spielerinnen, die der besonderen Talentförderung unterliegen, sind:

1. Spielerinnen, die an DFB-Maßnahmen teilnehmen,
2. Spielerinnen, die auf der Kaderliste für die Länderpokale/Sichtungsspiele des DFB stehen und
3. Spielerinnen, die zum Antragszeitpunkt an 2/3 der Talentfördermaßnahmen auf Landesverbandsebene ihres Jahrganges teilgenommen haben. Abwesenheiten aufgrund von Verletzungen (ggfs. mit Attest) werden als Teilnahme gewertet.

Umsetzung:

1. Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist vom Stammverein und dem gesetzlichen Vertreter der Spielerin zu unterschreiben und bei der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
2. Über den Antrag entscheidet der zuständige Verbands-Jugend-Ausschuss unanfechtbar. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des/der verantwortlichen Verbandssportlehrers/in einzuholen.
3. Der Einsatz in der Juniorenmannschaft ist erst nach Antragstellung und Erteilung der entsprechenden Genehmigung durch den zuständigen Verbands-Jugend-Ausschuss möglich.
4. Eine zusätzliche Zweitspielberechtigung kann nicht erteilt werden.
5. Die Genehmigung gilt für die Dauer eines Spieljahres und kann jederzeit durch den zuständigen Verbands-Jugend-Ausschuss widerrufen werden.
6. Nach Zustimmung durch den Verbands-Jugend-Ausschuss ist der zuständige Kreis-Jugend-Ausschuss durch den Stammverein über die Erteilung der Genehmigung zu informieren.